

Geld für Gutes – das Kleingedruckte

Förderbestimmungen

Geld für Gutes gibt es unter folgenden Voraussetzungen:

Die Zuwendungsempfänger:innen erkennen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes an und gewährleisten eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Dies gilt auch für Kooperationspartner:innen, die bei dem bewilligten Vorhaben mitwirken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines Projektes besteht nicht.

Die Antragsteller:innen sind im Bezirk Harburg ansässig und/ oder haben im Bezirk Harburg eine Dependence oder aber es handelt sich um ein im Bezirk Harburg angesiedeltes Projekt.

Wer kann Geld für Gutes beantragen?

- Freiwillige, die finanzielle Unterstützung für ihre Ideen brauchen.
- Einrichtungen, Vereine oder Initiativen, die ihre Wertschätzung für freiwilliges Engagement ausdrücken möchten.
- Einrichtungen, Vereine oder Initiativen, die ihre Zusammenarbeit mit Freiwilligen konzeptionell ausbauen möchten.

Hinweis: Wir behalten uns vor, Anträge von Freiwilligen, Einrichtungen und Initiativen, die zum ersten Mal Geld für Gutes beantragen, vorrangig zu bewilligen.

Wen oder was fördern wir mit Geld für Gutes nicht?

- Institutionen, die keinen gemeinnützigen Zweck verfolgen
- Maßnahmen mit kommerziellem, gewinnorientiertem oder wirtschaftlichem Charakter
- Zeitlich unbegrenzte Maßnahmen
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen

Hinweis: Geld für Gutes gibt es ausdrücklich nicht für den Kauf von alkoholischen Getränken. Außerdem sind weder politische Veranstaltungen noch die Durchführung von religiösen Veranstaltungen förderfähig.

In welchem Zeitraum kann Geld für Gutes beantragt werden?

Die Förderlaufzeit von Geld für Gutes geht vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023. Die Anträge müssen bis spätestens 15.12.2023 bei uns eingegangen sein.

Das Vorhaben sollte innerhalb von **drei Monaten nach Beantragung** von Geld für Gutes abgeschlossen sein. Ausnahmen sind mit Begründung und nach Rücksprache möglich.

Keine Sorge, wir arbeiten nicht mit taggenauen Fristen. Wir möchten auf diese Weise sicherstellen, dass möglichst viele Ideen und Vorhaben über das ganze Jahr verteilt durch Geld für Gutes unterstützt werden können.

Sollten die Mittel schon vor Ablauf der Förderlaufzeit aufgebraucht sein, besteht kein Förderanspruch!

Hinweise zu Antrag, Bearbeitungszeitraum & Auszahlung

Für Geld für Gutes in Höhe von bis zu 50 Euro gilt:

Es ist ein formloser Antrag per E-Mail oder persönlich im Freiwilligennetzwerk einzureichen. Dieser wird im Verlauf von 5 Werktagen bearbeitet. Die bewilligte Summe kann nach Vereinbarung noch am selben Tag im Büro abgeholt oder überwiesen werden.

Für Geld für Gutes in Höhe von bis zu 1.000 Euro gilt:

Der Antrag kann über das Online-Formular auf www.freiwilligennetzwerk-harburg.de oder als PDF-Version eingereicht werden. Jeder Antrag wird innerhalb von 5 Werktagen bearbeitet. Von der bewilligten Summe werden 80% vorab überwiesen, 20% nach Erhalt eines Nachweises über die Verwendung von Geld für Gutes (siehe Hinweise zum Nachweis über die Verwendung von Geld für Gutes). Die Auszahlung auf ein Privatkonto ist möglich.

Hinweise zum Nachweis über die Verwendung von Geld für Gutes

Als Nachweis über die Verwendung von Geld für Gutes gelten die Belege über die Ausgaben. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Durchführung des Vorhabens einzureichen. Bitte die Belege auf DIN A4 Zettel kleben.

Bewilligung & Förderabsage

Die Anträge werden gemäß der Vergabekriterien vom Freiwilligennetzwerk Harburg bewilligt oder abgelehnt. Die Rückmeldung erfolgt per E-Mail oder bei Summen bis zu 50 Euro im persönlichen Gespräch vor Ort. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Gegen eine Förderabsage ist kein Widerspruch einreichbar.

Wenn sich Ihre Pläne ändern...

Sollte sich eine Idee verändern – z. B. weil ein anderes Ausflugsziel doch besser passt – sprechen Sie uns bitte VORAB an, damit wir gemeinsam prüfen, ob dies Auswirkungen auf unsere Bewilligung hat.